

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 09/2012

22. Jahrgang

13. April 2012

---

### Inhaltsverzeichnis

- 21** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

21

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über das  
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen  
am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Kreisstadt Mettmann wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 27.04.2012 am

Montag	23. April 2012	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	24. April 2012	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	25. April 2012	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	26. April 2012	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	27. April 2012	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**vom 23. April 2012 bis spätestens am 27. April 2012, 12:00 Uhr,  
beim Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann, Neanderstraße 85,  
40822 Mettmann,**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012, eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 37 Mettmann II und 39 Mettmann IV
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
  - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Landeswahlordnung (bis 22. April 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Landeswahlgesetz (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §§ 16 bzw. 17 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, 18:00 Uhr im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Mettmann versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Bürgerbüro der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann (**nicht im Wahllokal**), abgegeben werden.

Mettmann, 13. April 2012

In Vertretung

Stang  
Erster Beigeordneter